

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 03.08.2020

Dezernat: III / Fachdienst  
Verkehrsmanagement  
Bearbeiter/in: Grotelüschen, Christel  
Telefon: 545 - 2535

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00269/2020

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Kostenspaltung für die Teileinrichtung "Beleuchtung" an diversen Erschließungsanlagen

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt auf Grundlage des § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin (ABS) die Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für die Teileinrichtung „Beleuchtung“ an den Erschließungsanlagen:

1. Lennéstraße (von Schleifmühlenweg bis Franzosenweg)
2. Schleswiger Straße von Haus-Nr. 55 bis Edgar-Bennert-Straße (Anlage 1)
3. Schleswiger Straße von Ratzeburger Straße bis Haus-Nr. 55 (Anlage 2)
4. Lübecker Straße von Obotritenring bis Kreuzung Robert-Beltz-/J.-R.-Becher-Straße

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

An o. g. Erschließungsanlagen wurden im Jahr 2013 die Beleuchtungseinrichtungen erneuert. Diese baulichen Maßnahmen stellen eine beitragsfähige Erneuerung bzw. Verbesserung im Sinne von § 8 Abs. 1 KAG M-V in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ABS dar.

Die in § 8 Abs. 1 KAG M-V enthaltene Pflicht zur Erhebung von Beiträgen ist auch insbesondere vor dem Hintergrund des im letzten Jahr geänderten Kommunalabgabengesetzes weiterhin gegeben:

Am 19. Juni 2019 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das „Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge“ beschlossen, nachdem in den voran gegangenen Anhörungen und

Sitzungen insbesondere Vorschläge für eine Stichtagsregelung und der Umgang mit Beitragserhebungen für früher begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen ausführlich diskutiert worden waren.

Gemäß neu in das KAG M-V eingefügtem § 8a werden nun für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, keine Beiträge erhoben.

Für Baumaßnahmen mit Baubeginn vor dem 1. Januar 2018 trifft das Gesetz keine aufhebende Regelung. Folglich besteht für die Maßnahmen, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, weiterhin eine Beitragserhebungspflicht.

Da die bauliche Durchführung der Straßenbeleuchtungsmaßnahmen an den oben genannten Anlagen bereits im Jahr 2013 erfolgte, unterliegen diese Maßnahmen aufgrund der Spatenstichregelung der Beitragserhebungspflicht, auch wenn der gemäß § 8 Satz 2 ABS erforderliche Grunderwerb in der Lennéstraße erst 2018 und in der Lübecker Straße erst im Februar 2020 abgeschlossen wurde und für die Schleswiger Straße, Anlage 1, noch zu erfolgen hat.

Investitionen in den Ausbau der weiteren Teileinrichtungen der o. g. Erschließungsanlagen wie Fahrbahn, Entwässerung, Geh-/Radwege sind derzeit nicht geplant.

Gemäß § 7 Abs. 3 KAG M-V i. V. m. § 6 ABS können für selbstständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen Teilbeiträge mittels Kostenspaltung erhoben werden.

Im Investitionsplan 2014 waren für das Jahr 2015 diverse Einzahlungen aus Beiträgen für Straßenbeleuchtungsmaßnahmen vorgesehen, darunter:

- |                      |            |   |
|----------------------|------------|---|
| - Lennéstraße        | - 33.600 € | (aktuelle Beitragsberechnung: 25.900 €) |
| - Schleswiger Straße | - 48.300 € | (aktuelle Beitragsberechnung: 40.700 €) |
| - Lübecker Straße    | - 50.400 € | (aktuelle Beitragsberechnung: 97.300 €) |

Nachdem nun die über einen langen Zeitraum diskutierte Straßenbaubeitragspflicht gesetzlich neu geregelt wurde und auch die notwendigen grundbuchrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. zeitnah erfüllt werden, kann die Beitragserhebung durchgeführt werden.

## **2. Notwendigkeit**

Im Straßenausbaubeitragsrecht M-V können Teileinrichtungen, die sich über die gesamte Länge einer öffentlichen Erschließungsanlage erstrecken, dann getrennt (endgültig) abgerechnet werden, wenn die Gemeindevertretung einen Beschluss über die Kostenspaltung gefasst hat. Mit der Beschlussfassung entsteht unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht - sofern nicht noch weitere Voraussetzungen wie beispielsweise hier der Abschluss von Grunderwerb zu erfüllen sind.

Der Kostenspaltungsbeschluss ist somit rechtliche Voraussetzung zur Refinanzierung der baulichen Maßnahmen an der Straßenbeleuchtung durch Beitragsumlage auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der bevorteilten Grundstücke.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Die Liquidität wird durch die Einzahlungen um die veranlagten Beiträge verbessert. Damit wird die Zwischenfinanzierung im Rahmen der durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen ausgeglichen. Die Summe steht zur Deckung der Investitionen im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung. Die entstehenden Sonderposten werden dem jeweiligen Vermögensgegenstand zugeordnet und führen zu jährlichen Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten, die dem jährlich anfallenden Aufwand durch Abschreibungen aus Abnutzung gegenüberstehen.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Anlage - Abgrenzung der Erschließungsanlagen

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister